

## Anlage 2

### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln (Zweitwohnungssteuersatzung) vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - diese Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köln vom 17.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 22.12.2004, S. 1021) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 31.03.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 15.04.2009, S. 247) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 2 a neu eingefügt:

#### **„§ 2 a Hauptwohnung**

Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige faktisch vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 16 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 12 Melderechtsrahmengesetz) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.